

RS Uvs 2010/2/8 KUVS-2114- 2115/6/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.02.2010

Index

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren

81 Wasserrecht, Wasserbauten

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VStG §44a

WRG §105

WRG §137 Abs2 Z7

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Bei einem Tatvorwurf im Sinne des § 105 iVm § 137 Abs. 2 Z 7 Wasserrechtsgesetz ist es erforderlich, dass im Spruch des Straferkenntnisses ein direkter Bezug zu jenen Auflagen (z.B. beizubringende Atteste, Nachweise) oder Nebenbestimmungen (Fertigstellungsfrist, schriftliche Anzeige, Ansuchen um Endüberprüfung) im Bewilligungsbescheid hergestellt wird, die der Bewilligungsinhaber nicht eingehalten hat. Es ist die Missachtung der jeweiligen Auflagen des Bewilligungsbescheides anzuführen und die Nebenbestimmung, gegen die verstoßen wurde, zu präzisieren. Bei einem Tatvorwurf im Sinne des Paragraph 105, in Verbindung mit Paragraph 137, Absatz 2, Ziffer 7, Wasserrechtsgesetz ist es erforderlich, dass im Spruch des Straferkenntnisses ein direkter Bezug zu jenen Auflagen (z.B. beizubringende Atteste, Nachweise) oder Nebenbestimmungen (Fertigstellungsfrist, schriftliche Anzeige, Ansuchen um Endüberprüfung) im Bewilligungsbescheid hergestellt wird, die der Bewilligungsinhaber nicht eingehalten hat. Es ist die Missachtung der jeweiligen Auflagen des Bewilligungsbescheides anzuführen und die Nebenbestimmung, gegen die verstoßen wurde, zu präzisieren.

Bescheid

Schlagworte

Spruch, Konkretisierung, Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Nebenbestimmungen, Konkrete Umschreibung

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at